

Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Unternehmergeschäfte von Mag. Andreas W. Prohart Foto- & Videoproduktion

Fassung vom Montag, 17. Mai 2024

Allgemeine Definitionen

1 Mag. Andreas W. Prohart agiert sowohl unter seinem eigenen Namen als auch unter dem Namen seiner Labels "CONTENTBAUER „oneMINUTEstory“ und „MINUTEplus“. Im Folgenden werden alle vier gleichgesetzt, sodass alle untenstehenden Allgemeinen Liefer- und Geschäftsbedingungen (im folgenden auch AGB genannt) für sämtliche erteilte Aufträge sowohl mit Mag. Andreas W. Prohart als auch „CONTENTBAUER“, „oneMINUTEstory“ und „MINUTEplus“ gleichlautend vollinhaltlich gelten.

2 Mag. Andreas W. Prohart wird im Folgenden kurz als „Foto-/Video-Produzent“ bezeichnet. Der/ die Vertragspartner / Auftraggeber wird/werden kurz als „Kunde“ bezeichnet.

3 „CONTENTBAUER“, „oneMINUTEstory“ und „MINUTEplus“ bezeichnet Mag. Andreas W. Prohart und/oder seine(n) Assistenten und/oder (freien) Mitarbeiter – auch „Erfüllungsgehilfen“ genannt –, die genauso unter dem Label-Namen auftreten und agieren.

4 Die Bezeichnung „Dritte“ beschreibt Personen bzw. Unternehmen, die in keinem Verhältnis zum Fotografen innerhalb des jeweiligen Auftrages stehen. Bildmaterial im Sinne dieser AGB sind alle von dem Foto-/Video-Produzenten hergestellten Produkte, gleich in welcher technischen Form oder in welchem Medium sie erstellt wurden oder vorliegen (hierunter fallen Papierbilder, Bilder auf Leinwand, Bilder bzw. Fotos oder Foto- / Videoaufnahmen in digitalisierter Form auf CD, DVD, USB-Stick oder sonstigen Speichermedien sowie Streaming-Angeboten)

I. Anwendbarkeit und Geltungsbereich der allgemeinen Geschäftsbedingungen:

1.1 Die nachfolgenden AGB kommen zum Tragen sofern dem Foto-/Video-Produzenten ein Unternehmer im Sinne von § 1 KSchG als Kunde gegenübersteht.

1.2. Der Foto-/Video-Produzent erbringt seine Leistungen ausschließlich auf der Grundlage der nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen. Mit der Auftragserteilung anerkennt der Kunde deren Anwendbarkeit. -

Diese gelten - sofern keine Änderung durch den Foto-/Video-Produzenten bekannt gegeben wird - auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird. Etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsinhalt.

1.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Eine unwirksame Bestimmungen ist durch eine wirksame, die eher ihrem Sinn und Zweck am nächsten kommt, zu ersetzen.

1.4. Angebote des Foto-/ Video-Produzent sind freibleibend und unverbindlich.

II. Urheberrechtliche Bestimmungen:

2.1 Alle Urheber- und Leistungsschutzrechte des Lichtbildherstellers (§§1, 2 Abs. 2, 73ff UrhG) stehen dem Foto-/Video-Produzenten zu.

Nutzungsbewilligungen (Veröffentlichungsrechte etc.) gelten nur bei ausdrücklicher Vereinbarung als erteilt. Der Kunde erwirbt in diesem Fall eine einfache (nicht exklusive und nicht ausschließende), nicht übertragbare (abtretbare) Nutzungsbewilligung für den ausdrücklich vereinbarten Verwendungszweck und innerhalb der vereinbarten Grenzen (Auflageziffer, zeitliche und örtliche Beschränkung etc.); im Zweifel ist der in der Rechnung bzw. im Lieferschein angeführte Nutzungsumfang maßgebend. Jedenfalls erwirbt der Kunde nur so viele Rechte wie es dem offengelegten Zweck des Vertrags (erteilten Auftrages) entspricht. Mangels anderer Vereinbarung gilt die Nutzungsbewilligung nur für eine einmalige Veröffentlichung (in einer Auflage), nur für das ausdrücklich bezeichnete Medium des Kunden und nicht für Werbezwecke als erteilt.

2.1.1 Bewegtbild Nutzungsrechte –(Rechte audiovisueller Natur):

Die Nutzungsrechte von Bewegtbildproduktionen werden in einem gesonderten, Video-Produktionsvertrag geregelt. Welcher allen Beteiligten, Kunden und Video-Produzent zu unterzeichnen ist.

2.1.1.1 Von der Rechtseinräumung ausgenommen sind die Rechte zur Vervielfältigung, Bearbeitung, Änderung, Ergänzung und fremdsprachigen Synchronisation sowie der Verwendung von Ausschnitten in Bild und/oder Ton, sofern sie nicht vertraglich ausdrücklich vereinbart und sofern sie nicht gesondert abgegolten werden. Für die Abgeltung dieser abgetretenen Nutzungsrechte ist jedenfalls der entgangene Gewinn der Produktion anzusetzen.

2.1.1.2 Zur Sicherung der urheberrechtlichen Verwertungsrechte verbleibt eine Masterbandkopie, beim Foto-/Video-Produzenten.

2.2 Der Kunde ist bei jeder Nutzung (Vervielfältigung, Verbreitung, Sendung etc.) verpflichtet, die Herstellerbezeichnung (Namensnennung) bzw. den Copyrightvermerk im Sinn des WURA (Welturheberrechtsabkommen) deutlich und gut lesbar (sichtbar), insbesondere nicht gestürzt und in Normalletten, unmittelbar beim Licht-/ Bewegtbild und diesem eindeutig zuordenbar anzubringen wie folgt:

Foto: © (Herstellungsjahr) by Fotograf@contentbauer.at; Ort und, sofern veröffentlicht, Jahreszahl der ersten Veröffentlichung. Jedenfalls gilt diese Bestimmung als Anbringung der Herstellerbezeichnung im Sinn des § 74

Abs 3. UrhG. Ist das Lichtbild auf der Vorderseite (im Bild) signiert, ersetzt die Veröffentlichung dieser Signatur nicht den vorstehend beschriebenen Herstellervermerk.

Video: © (Herstellungsjahr) by Foto-/Video-Produzent (contentbauer.at); eingeblendet in Form eines Nachspannes oder senkrecht eingeblendet, am rechten oder linken Bildrand des Videoclips, Beginn 5 sek. vor Ende des Videoclips. In kleinstmöglicher mit freiem Auge lesbarer Schriftgröße.

2.3 Jede Veränderung, des Licht/Bewegtbildes bedarf der schriftlichen Zustimmung des Foto-/Video-Produzenten. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Änderung nach dem, dem Foto-/Video-Produzenten bekannten Vertragszweck erforderlich ist.

2.4 Die Nutzungsbewilligung gilt erst im Fall vollständiger Bezahlung des vereinbarten Aufnahme- und Verwendungshonorars und nur dann als erteilt, wenn eine ordnungsgemäße Herstellerbezeichnung / Namensnennung (Punkt 2.2 oben) erfolgt.

2.5 Im Fall einer Veröffentlichung sind zwei kostenlose Belegexemplare zuzusenden. Bei kostspieligen Produkten (Kunstabbücher, Videokassetten, DVDs) reduziert sich die Zahl der Belegexemplare auf ein Stück. Bei Veröffentlichung im Internet ist dem Foto-/Video-Produzenten die Webadresse mitzuteilen.

III. Eigentum am Filmmaterial – Archivierung:

3.1. Digitale Foto/Videografie

Das Eigentum an den Bilddateien steht dem Foto-/Video-Produzenten zu. Ein Recht auf Übergabe digitaler Bilddateien besteht nur nach ausdrücklich schriftlicher Vereinbarung und betrifft – sollte keine abweichende Vereinbarung bestehen – nur eine Auswahl und nicht sämtliche, vom Foto-/Video-Produzenten hergestellte Bilddateien. Jedenfalls gilt die Nutzungsbewilligung nur im Umfang des Punktes 2.1 als erteilt.

3.2 Eine Vervielfältigung oder Verbreitung von Lichtbildern in Onlinedatenbanken, in elektronischen Archiven, im Internet oder in Intranets, welche nicht nur für den internen Gebrauch des Kunden bestimmt sind, auf Diskette, CD-Rom, oder ähnlichen Datenträgern ist nur auf Grund einer besonderen Vereinbarung zwischen dem Foto-/Video-Produzenten und dem Kunde gestattet. Das Recht auf eine Sicherheitskopie bleibt hiervon unberührt.

3.3 Der Foto-/Video-Produzent wird die Aufnahmen ohne Rechtspflicht für die Dauer von vier Wochen nach Eingang der Letzen offenen Teilzahlung / bzw. vollständigen Rechnungsbegleichung archivieren.

Im Fall des Verlusts oder der Beschädigung stehen dem Kunden keinerlei Ansprüche zu.

3.4. Eine erweiterte Archivierungsdauer, gegen Bezahlung nach gesonderter / vertraglich vereinbarter Regelung möglich.

3.5 Dem Foto-/Video-Produzenten steht die Archivierung von ausgewählten Bild und Videodaten zur Untermauerung des handwerklichen / künstlerischen Schaffens des Foto-/Video-Produzenten zu.

IV. Kennzeichnung:

4.1 Der Foto-/Video-Produzent ist berechtigt, die Lichtbilder sowie die digitalen Bilddateien in jeder ihm geeignet erscheinenden Weise (auch auf der Vorderseite) mit seiner Herstellerbezeichnung zu versehen. Der Kunde ist verpflichtet, für die Integrität der Herstellerbezeichnung zu sorgen, und zwar insbesondere bei erlaubter Weitergabe an Dritte (Drucker etc.). Erforderlichenfalls ist die Herstellerbezeichnung anzubringen bzw. zu erneuern. Dies gilt insbesondere auch für alle bei der Herstellung erstellten Vervielfältigungsmittel bzw. bei der Anfertigung von Kopien digitaler Bilddateien.

4.2 Videos/Bewegtbilder werden mit © (Herstellungsjahr) by Foto-/Video-Produzent (<mailto:hello@contentbauer.at>) eingeblendet. In Form eines Nachspannes oder senkrecht eingeblendet, am rechten oder linken Bildrand des laufenden Videoclips; Beginn 5 sec vor Ende des Videoclips.- In kleinstmöglicher mit freiem Auge lesbarer Schriftgröße.

4.3 Der Kunde ist verpflichtet, digitale Licht- und Bewegtbilder so zu speichern, dass die Herstellerbezeichnung mit den Bildern elektronisch verknüpft bleibt, sodass sie bei jeder Art von Datenübertragung erhalten bleibt und der Foto-/Video-Produzenten als Urheber der Bilder klar und eindeutig identifizierbar ist.

V. Nebenpflichten:

5.1 Für die Einholung allenfalls erforderlicher Werknutzungsbewilligungen Dritter und die Zustimmung zur Abbildung von Personen hat der Kunde zu sorgen. Er hält der Foto-/Video-Produzenten diesbezüglich schad- und klaglos, insbesondere hinsichtlich von Ansprüchen aus dem Recht auf das eigene Bild gem. § 78 UrhG sowie hinsichtlich von Verwendungsansprüchen gem. § 1041 ABGB. Der Foto-/Video-Produzent garantiert die Zustimmung von Berechtigten nur im Fall ausdrücklicher schriftlicher Zusage für die vertraglichen Verwendungszwecke (Punkt 2.1).

5.2 Sollte der Foto-/Video-Produzent vom Kunde mit der elektronischen Bearbeitung fremder Licht- / Bewegtbilder beauftragt werden, so versichert der Kunde, dass er hierzu berechtigt ist und stellt den Foto-/Video-Produzenten von allen Ansprüchen Dritter frei, die auf eine Verletzung dieser Pflicht beruhen.

5.3 Der Kunde verpflichtet sich, etwaige Aufnahmeobjekte unverzüglich nach der Aufnahme wieder abzuholen. Werden diese Objekte nach Aufforderung nicht spätestens nach zwei Werktagen abgeholt, ist der Foto-/Video-Produzent berechtigt, Lagerkosten zu berechnen oder die Gegenstände auf Kosten des Kunden einzulagern. Transport- und Lagerkosten gehen hierbei zu Lasten des Kunden.

VI. Verlust und Beschädigung:

6.1 Im Fall des Verlusts oder der Beschädigung von über Auftrag hergestellten Aufnahmen (Diapositive, Negativmaterial, digitale Bilddateien) haftet der Foto-/Video-Produzent - aus welchem Rechtstitel immer - nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung ist auf eigenes Verschulden und dasjenige seiner Bediensteten beschränkt; für Dritte (Labors etc.) haftet der Foto-/Video-Produzenten nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bei der Auswahl. Jede Haftung ist auf die Materialkosten und die kostenlose Wiederholung der Aufnahmen (sofern und soweit dies möglich ist) beschränkt. Weitere Ansprüche stehen dem Kunden nicht zu; der Foto-/Video-Produzent haftet insbesondere nicht für allfällige Reise- und Aufenthaltsspesen sowie für Drittkosten (Modelle, Assistenten, Visagisten und sonstiges Aufnahmepersonal) oder für entgangenen Gewinn, Folge- und immaterielle Schäden. Schadenersatzansprüche bestehen nur, wenn vom Geschädigten grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Ersatzansprüche verjähren nach 3 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, jedenfalls aber in 10 Jahren nach Erbringung der Leistung oder Lieferung.

6.2 Punkt 6.1 gilt entsprechend für den Fall des Verlusts oder der Beschädigung übergebener Vorlagen (Filme, Layouts, Display-Stücke, sonstige Vorlagen etc.) und übergebener Produkte und Requisiten. Wertvollere Gegenstände sind vom Vertragspartner zu versichern.

VII. Leistung und Gewährleistung:

7.1 Der Foto-/Video-Produzenten wird den erteilten Auftrag sorgfältig ausführen. Er kann den Auftrag auch - zur Gänze oder zum Teil - durch Dritte ausführen lassen. Sofern der Kunde keine schriftlichen Anordnungen trifft, ist der Foto-/Video-Produzent hinsichtlich der Art der Durchführung des Auftrages frei. Dies gilt insbesondere für die Bildgestaltung, die Auswahl der Fotomodelle, des Aufnahmeortes und der angewendeten Foto-/Video-Produzentischen Mittel. Abweichungen von früheren Lieferungen stellen als solche keinen Mangel dar.

7.2 Für Mängel, die auf unrichtige oder ungenaue Anweisungen des Kunden zurückzuführen sind, wird nicht gehaftet (§ 1168a ABGB). Jedenfalls haftet der Foto-/Video-Produzent nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

7.3 Der Kunde trägt das Risiko für alle Umstände, die nicht in der Person des Foto-/Video-Produzenten liegen, wie Wetterlage bei Außenaufnahmen, rechtzeitige Bereitstellung von Produkten und Requisiten, Ausfall von Modellen, Reisebehinderungen etc.

7.4 Sendungen von Waren & und Datenträgern reisen auf Kosten und Gefahr des Kunden.

7.5 Der Foto-/Video-Produzent behält sich - abgesehen von jenen Fällen, in denen dem Kunden von Gesetzes wegen das Recht auf Wandlung zusteht - vor, den Gewährleistungsanspruch nach seiner Wahl durch Verbesserung,

Austausch oder Preisminderung zu erfüllen. Der Kunde hat diesbezüglich stets zu beweisen, dass der Mangel

zum Übergabezeitpunkt bereits vorhanden war. Die Ware ist nach der Ablieferung unverzüglich zu untersuchen. Dabei festgestellte Mängel sind ebenso unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 8 Tagen nach Ablieferung, unter Bekanntgabe von Art und Umfang des Mangels dem Foto-/Video-Produzenten schriftlich bekanntzugeben. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung zu rügen. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so gilt die Ware als genehmigt. Die Geltendmachung von Gewährleistung oder Schadenersatzansprüchen einschließlich von Mangelfolgeschäden sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung auf Grund von Mängeln, sind in diesen Fällen ausgeschlossen. Die Gewährleistungsfrist beträgt 3 Monate.

7.6 Für unerhebliche Mängel wird nicht gehaftet. Farbdifferenzen bei Nachbestellung gelten nicht als erheblicher Mangel. Punkt 6.1 gilt entsprechend.

7.7 Für feste Auftragstermine wird nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung gehaftet. Im Fall allfälliger Lieferverzögerungen gilt 6.1 entsprechend.

7.8 Geringfügige Lieferfristüberschreitungen sind jedenfalls zu akzeptieren, ohne dass dem Kunden ein Schadenersatzanspruch oder ein Rücktrittsrecht zu-steht.

7.9 Allfällige Nutzungsbewilligungen des Foto-/Video-Produzenten umfassen nicht die öffentliche Aufführung von Tonwerken in jedweden Medien.

VII Werklohn /

Honorar:

8.1 Mangels ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung steht dem Foto-/Video-Produzenten ein Werklohn (Honorar) nach seinen jeweils gültigen Preislisten, sonst ein angemessenes Honorar, zu.

8.2 Das Honorar steht auch für Layout- oder Präsentationsaufnahmen sowie dann zu, wenn eine Verwertung unterbleibt oder von der Entscheidung Dritter abhängt. Auf das Aufnahmehonorar werden in diesem Fall keine Preisreduktionen gewährt.

8.3 Alle Material- und sonstigen Kosten (Requisiten, Produkte, Modelle, Reisekosten, Aufenthaltsspesen, Visagisten etc.), auch wenn deren Beschaffung durch den Foto-/Video-Produzente erfolgt, sind gesondert zu bezahlen.

8.4 Im Zuge der Durchführung der Arbeiten vom Kunde gewünschte Änderungen gehen zu seinen Lasten.

8.5 Konzeptionelle Leistungen (Beratung, Layout, sonstige grafische Leistungen etc.) sind im Aufnahmehonorar nicht enthalten. Dasselbe gilt für einen überdurchschnittlichen organisatorischen Aufwand oder einen solchen Besprechungsaufwand.

8.6 Nimmt der Kunde von der Durchführung des erteilten Auftrages aus in seiner Sphäre liegenden Gründen Abstand, steht dem Foto-/Video-Produzenten sowie seiner beteiligten Erfüllungsgehilfen, mangels anderer Vereinbarung das vereinbarte Entgelt zu. Im Fall unbedingt erforderlicher Terminveränderungen (z. B. aus Gründen der Wetterlage) ist ein dem vergeblich erbrachten bzw. reservierten Zeitaufwand entsprechendes Honorar und alle Nebenkosten zu bezahlen.

8.7 Das Netto-Honorar versteht sich zuzüglich Umsatzsteuer in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe.

8.8 Der Kunde verzichtet auf die Möglichkeit der Aufrechnung.

IX. Lizenzhonorar:

Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, steht dem Foto/Video-Produzent im Fall der Erteilung einer Nutzungsbewilligung ein Werknutzungsentgelt in vereinbarter oder angemessener Höhe gesondert zu.

X. Zahlung:

10.1 Mangels anderer ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarungen ist bei Auftragserteilung eine Akontozahlung in der Höhe von 50% der voraussichtlichen Rechnungssumme zu leisten. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, ist das Resthonorar - falls es für den Kunden bestimmbar ist – nach Beendigung des Werkes, ansonsten nach Rechnungslegung sofort bar zur Zahlung fällig. Die Rechnungen sind ohne jeden Abzug und spesenfrei zahlbar. Im Überweisungsfall gilt die Zahlung erst mit Verständigung des Foto-/Video-Produzenten vom Zahlungseingang als erfolgt.

10.2 Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten umfassen, ist der Foto-/Video-Produzenten berechtigt, nach Lieferung jeder Einzelleistung Rechnung zu legen.

10.3 Bei Zahlungsverzug des Kunden ist der Foto-/Video-Produzente unbeschadet übersteigender Schadenersatzansprüche berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 5 Prozent über dem Basiszinssatz jährlich zu verrechnen.

10.4 Soweit gelieferte Bilder/Filme ins Eigentum des Kunden übergehen, geschieht dies erst mit vollständiger Bezahlung des Aufnahmehonorars samt Nebenkosten. In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts liegt kein Rücktritt vom Vertrag, außer dieser wird ausdrücklich erklärt, vor.

XI. Datenschutz:

Der Kunde erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass der Foto/Videograf die von ihm bekanntgegebenen Daten (Name, Adresse, E-Mail, Kreditkartendaten, Daten für Kontoüberweisungen, Telefonnummer) für Zwecke der Vertragserfüllung und Betreuung sowie für eigene Werbezwecke automationsunterstützt ermittelt, speichert und verarbeitet. Weiters ist der Kunde einverstanden, dass ihm elektronische Post zu Werbezwecken bis auf Widerruf zugesendet wird.

Der Kunde nimmt folgende Datenschutzmitteilung, sofern diesem nicht eine weiterführende Mitteilung zugegangen ist, zur Kenntnis und bestätigt, dass der Foto-/Video-Produzenten damit die ihn treffenden Informationspflichten erfüllt hat:

Der Foto-/Video-Produzenten als Verantwortlicher verarbeitet die personenbezogenen Daten des Kunden wie folgt:

11.1. Zweck der Datenverarbeitung:

Der Foto-/Video-Produzent (Mag. Andreas W. Prohart) verarbeitet die unter Punkt 2. genannten personenbezogenen Daten zur Ausführung des geschlossenen Vertrages und / oder der vom Kunde angeforderten Bestellungen bzw. zur Verwendung der Bildnisse zu Werbezwecken des Foto/Video-Produzent, darüber hinaus die weiters bekanntgegebenen personenbezogenen Daten für die eigene Werbezwecke des Foto/Video-Produzent.

11.2. Verarbeitete Datenkategorien und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung:

Der Foto-/Video-Produzent (Mag. Andreas W. Prohart) verarbeitet die personenbezogenen Daten, nämlich Name, Anschrift, Telefon- und Telefaxnummer, E-Mail-Adressen, Bankverbindung und Bilddaten, um die unter Punkt 1. genannten Zwecke zu erreichen.

11.3. Übermittlung der personenbezogenen Daten des Kunden:

Zu den oben genannten Zwecken werden die personenbezogenen Daten des Kunden, wenn dies Inhalt des Vertrages ist, auf Anfrage des Kunden namentlich zu nennende Empfänger übermittelt, nämlich insbesondere an dem geschlossenen Vertrag nahestehende Dritte, sofern dies Vertragsinhalt ist, Medien, sollte diesbezüglich eine Vereinbarung mit dem Kunde bestehen und gegebenenfalls in die Vertragsabwicklung involvierte Dritte.

11.4. Speicherdauer:

Die personenbezogenen Daten des Kunden werden vom Foto-/Video-Produzenten nur so lange aufbewahrt, wie dies von vernünftiger Weise als notwendig erachtet wird, um die unter Punkt 1. genannten Zwecke zu erreichen und wie dies nach anwendbarem Recht zulässig ist. Die personenbezogenen Daten des Kunden werden solange gesetzlich Aufbewahrungspflichten bestehen oder Verjährungsfristen potentieller Rechtsansprüche noch nicht abgelaufen sind, gespeichert.

11.5. Die Rechte des Kunden im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten:

Nach geltendem Recht ist der Kunde unter anderem berechtigt zu überprüfen, ob und welche personenbezogenen Daten der Foto-/Video-Produzent gespeichert hat um Kopien dieser Daten – ausgenommen die Lichtbilder selbst – zu erhalten die Berichtigung, Ergänzung oder das Löschen seiner personenbezogenen Daten, die falsch sind oder nicht rechtskonform verarbeitet werden, vom Foto-/Video-Produzenten zu verlangen, die Verarbeitung der personenbezogenen Daten – sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen – einzuschränken unter bestimmten Umständen der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen oder die für das Verarbeiten zuvor gegebene Einwilligung zu widerrufen Datenübertragbarkeit zu verlangen die Identität von Dritten, an welche die personenbezogenen Daten übermittelt werden, zu kennen und bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen bei der zuständigen Behörde Beschwerde zu erheben

11.6. Kontaktdaten des Verantwortlichen:

Sollte der Kunde zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten Fragen und Anliegen haben, kann sich dieser an den ihm namentlich und anschriftlich bekannten Fotografen wenden. *Mag. Andreas W. Prohart / Siebenhügelstraße 152a / welcome@prohart.at und hello@contentbauer.at / +43(0)6643506069*

XII. Verwendung von Bildnissen zu Werbezwecken des Foto-/Video-Produzent:

Der Foto-/Video-Produzent ist – sofern keine ausdrückliche gegenteilige schriftliche Vereinbarung besteht – berechtigt von ihm hergestellte Lichtbilder und Videos zur Bewerbung seiner Tätigkeit zu verwenden. Der Kunde erteilt zur Veröffentlichung zu Werbezwecken des Foto-/Video-Produzenten seine ausdrückliche und unwiderrufliche Zustimmung und verzichtet auf die Geltendmachung jedweder Ansprüche, insbesondere aus dem Recht auf das eigene Bild gem. § 78 UrhG sowie auf Verwendungsansprüche gem. § 1041 ABGB. Der Kunde erteilt auch unter Berücksichtigung der geltenden Datenschutzbestimmungen seine Einwilligung, dass seine personenbezogenen Daten und insbesondere die hergestellten Lichtbilder im Sinne einer Veröffentlichung zu Werbezwecken des Foto-/Video-Produzenten verarbeitet werden.

XIII. Schlussbestimmungen:

13.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Unternehmenssitz des Foto-/Video-Produzenten,- in der Landeshauptstadt Klagenfurt / Kärnten. Im Fall der Sitzverlegung können Klagen am alten und am neuen Unternehmenssitz anhängig gemacht werden.

13.2 Allfällige Regressforderung, die Kunde oder Dritte aus dem Titel der Produkthaftung im Sinne des PHG gegen den Foto-/Video-Produzenten richten, sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in der Sphäre des Foto-/Video-Produzenten verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet wurde. Im Übrigen ist österreichisches materielles Recht anzuwenden. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen. Die Vertragssprache ist deutsch.

13.3 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für von Foto-/Video-Produzenten auftragsgemäß hergestellte Filmwerke oder Bewegtbilder sinngemäß, und zwar unabhängig von dem angewendeten Verfahren und der angewendeten Technik (Film, Video, etc.).